



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7127/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1852 IAB
1995 -11- 16

ZU

1910 U

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1910/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Besuchserlaubnis für Mag. Günter Rehak, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Stimmt es, daß Richter Dr. Peter Seda dem im Bundeskanzleramt tätigen Ministerialrat Mag. Günter Rehak eine Genehmigung bzw. Dauerbesuchserlaubnis erteilt hat, den wegen NS-Wiederbetätigung und mutmaßlicher Beteiligung an der ersten Briefbombenserie angeklagten Franz Radl jun. besuchen zu können?
2. War dem Richter Dr. Peter Seda Ministerialrat Mag. Günter Rehak persönlich bekannt? Aus welchem Zusammenhang?
3. Wußte Richter Dr. Peter Seda über die Kontakte von Ministerialrat Mag. Günter Rehak zur rechtsextremen und neonazistischen Szene Bescheid?
4. Welche Umstände waren für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Dauerbesuchserlaubnis an Ministerialrat Mag. Günter Rehak, Franz Radl jun. besuchen zu können, ausschlaggebend?

5. Existieren Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, wann und wie oft Ministerialrat Mag. Günter Rehak bei Franz Radl jun. zu Besuch gewesen ist?
Wenn ja, wann und wie oft hat Ministerialrat Mag. Günter Rehak Franz Radl jun. besucht?
6. Wurden die Besuche von Ministerialrat Mag. Günter Rehak bei Franz Radl jun. überwacht? Wenn ja, gibt es Protokolle davon?
7. Geht aus dem letzten Bekennerbrief der Briefbombenattentäter hervor, daß die Anklageschrift gegen Franz Radl jun. und Ing. Peter Binder den Attentätern bekannt war?
Wenn ja, wurde von seiten der Behörden dieser Spur nachgegangen?
8. Wurde festgestellt, wer und wann in den Akt Radl/Binder Einsicht genommen hat?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, sind Kopien angefertigt worden bzw. wurde eruiert, wer diese Kopien anfertigen ließ?
9. Hat Mag. Günter Rehak in den Akt Radl/Binder Einsicht genommen bzw. sind für ihn Kopien angefertigt worden?
10. War bekannt, daß der den Prozeß gegen Franz Radl jun. leitende Richter Dr. Friedrich Fischer mit Ministerialrat Mag. Günter Rehak bekannt bzw. sogar befreundet gewesen ist?
11. Wie beurteilen Sie die in der Zeitschrift "News" aufgezeigten Kontakte zwischen Ministerialrat Mag. Günter Rehak und Richter Dr. Friedrich Fischer?
12. Wie beurteilen Sie die von dem ehemaligen Mitglied des Vereines "Aktion Recht des Kindes", Gebhart Fidler, bei Staatsanwalt Dr. Fasching vorgelegte eidesstattliche Erklärung, wonach Richter Dr. Fischer schon 1993/94 über die NS-Ideologie von Günter Rehak informiert worden sei?

3

13. Wurde überlegt, Richter Dr. Friedrich Fischer wegen Befangenheit von der Leitung des Prozesses gegen Franz Radl jun. zu entbinden?
Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Richter Dr. Seda hat als zuständiger Vertreter des wegen Urlaubs abwesenden Richters Mag. Baumgartner am 28.7.1994 Mag. Rehak eine Dauerbesuchserlaubnis für den in Untersuchungshaft angehaltenen Franz Radl jun. erteilt.

Zu 2:

Mag. Rehak, der sich dem Richter Dr. Seda gegenüber mit einem Dienstausweis ausgewiesen hat, war diesem persönlich nicht bekannt.

Zu 3:

Richter Dr. Seda war über die behaupteten Kontakte des Mag. Rehak zur rechtsextremen und neonazistischen Szene nichts bekannt; solche haben sich aus dem Strafakt gegen Franz Radl jun. u.a. auch nicht ergeben.

Zu 4:

Nach den zur gegenständlichen Anfrage eingeholten Stellungnahmen sei zum Zeitpunkt der Erteilung der Besuchserlaubnis der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht mehr gegeben gewesen. Auf der Basis der dem Richter zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestandenen Beurteilungsunterlagen sei auch kein vom Gesetz vorgegebener Grund vorgelegen, nach dem die Besuchserlaubnis zu verweigern gewesen wäre.

Zu 5:

Der Leiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt hat bekanntgegeben, daß Mag. Rehak Franz Radl jun. am 28.7., 11.10. und 6.12.1994 sowie am 23.5.1995 besucht habe. Ein am 16.2.1995 geplanter Besuch sei nicht zustande gekommen, weil Franz

Radl jun. gerade eine Besprechung mit seinem Anwalt hatte und Mag. Rehak nicht warten wollte.

Zu 6:

Eine über die normale, für die Sicherheit notwendige Beobachtung hinausgehende Überwachung wurde nicht angeordnet. Protokolle über den Inhalt der Gespräche liegen nicht vor. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Überwachung des Gesprächsinhaltes besteht nicht.

Zu 7:

Da der Inhalt der Anklageschrift gegen Franz Radl jun. u.a. nach Zustellung an die Beschuldigten und deren Vertreter in der Öffentlichkeit erörtert worden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß er auch dem (den) Absender(n) der später versendeten Briefbomben bekanntgeworden ist.

Zu 8:

Nach dem Bericht des zuständigen Untersuchungsrichters habe bis zur Übermittlung des Aktes an den Vorsitzenden außer ihm, dem zuständigen Staatsanwalt und den Verteidigern, deren Akteneinsicht bis zur Anklage gemäß § 45 Abs. 2 StPO beschränkt gewesen sei, niemand Einsicht in den Akt genommen. Den Verteidigern seien bis dahin Kopien von Aktenteilen nur insoweit zur Verfügung gestellt worden, als dies zur Prüfung der Haftfrage im Rahmen der Haftverhandlungen unerlässlich gewesen sei. Danach sei den Verteidigern gesetzeskonform uneingeschränkt Akteneinsicht gewährt worden.

Nach dem Bericht des Prozeßvorsitzenden hätten, seit der Akt unter seiner Verfügungsgewalt steht, sowohl die Anwälte der Angeklagten als auch diese selbst Akteneinsicht genommen. Sonst sei niemandem Akteneinsicht bewilligt und eine solche auch von niemandem verlangt worden. Für die Verteidiger, die nach der Gesetzeslage unbeschränkte Akteneinsicht haben, seien die ihnen zustehenden Kopien im Wege der Kopierstelle des Landesgerichts für Strafsachen Wien angefertigt worden.

Zu 9:

Nach dem Bericht des Vorsitzenden habe Mag. Rehak niemals eine Akteneinsicht oder die Anfertigung von Kopien beantragt.

Zu 10:

Eine Bekanntschaft des Vorsitzenden des Geschworenensenats Dr. Fischer mit Mag. Rehak ist erst durch die Medienberichterstattung bekanntgeworden.

Richter Dr. Fischer hat hiezu erklärt, Ministerialrat Mag. Rehak etwa in den Jahren 1987 oder 1988 im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein "Aktion Recht des Kindes" kennengelernt zu haben. Es sei ihm seither bekannt gewesen, daß Mag. Rehak Ministerialrat im Bundeskanzleramt ist. Im Rahmen der Vorstandssitzungen des Vereines sei er etwa zweimal jährlich mit Mag. Rehak zusammengetroffen, zuletzt etwa im März 1995 in Linz. Darüber hinaus habe es niemals irgendwelche Kontakte gegeben, auch sei er mit Mag. Rehak nicht befreundet. Obwohl sie sich nunmehr seit längerer Zeit kennen, seien sie miteinander "per Sie". Richter Dr. Fischer hat weiters angegeben, daß Mag. Rehak bei ihm niemals im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren vorgesprochen habe. Einige Zeit, nachdem der Akt in seiner Abteilung angefallen sei, habe er von einem Redakteur des Nachrichtenmagazins "News" erfahren, daß Mag. Rehak den Angeklagten Radl jun. im Gefängnis besuche und daß gegen Mag. Rehak ein Verfahren in Richtung Verbotsgesetz anhängig sei. Nach Überprüfung dieses Vorbringens habe Dr. Fischer die Mag. Rehak erteilte Besuchserlaubnis für Franz Radl jun., von der er vorher nichts gewußt habe, sofort widerrufen.

Zu 11 und 12:

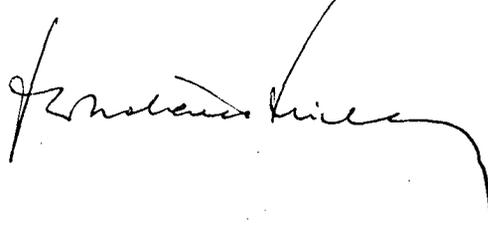
Ich verweise auf die Darstellung zu 10. Im übrigen ist festzuhalten, daß Mag. Rehak weder als Angeklagter noch als Zeuge vom Strafverfahren gegen Franz Radl u.a. betroffen ist.

Zu 13:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat auf Grund der Medienberichterstattung über die behaupteten Kontakte zwischen Mag. Rehak und Richter Dr. Fischer und des Vorbringens des in der Frage 12 genannten Gebhard Fidler eine den Vorsitzenden des

Schwurgerichtshofs Dr. Fischer betreffende Antragstellung auf Ablehnung gemäß § 72 Abs. 1 StPO eingehend geprüft. Sie ist aber zum Ergebnis gekommen, daß sie keine konkreten Umstände darzutun vermag, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des genannten Richters in Zweifel zu ziehen.

15. November 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Krieger', with a long horizontal stroke extending to the right.